

Art. 43 S-L-VG

S-L-VG - Landes-Verfassungsgesetz 1999

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.11.2022

Artikel 43

- (1) Der Landesamtsdirektor ist Hilfsorgan des Landeshauptmannes und der Landesregierung.
- (2) Er leitet den inneren Dienst des Amtes der Landesregierung. Hierbei überwacht er die Geschäftsführung der Abteilungen dieses Amtes und sorgt für die Einheitlichkeit ihrer Amtsführung.
- (3) Zur Geltendmachung dieser Befugnisse kann er unter Beobachtung des den Mitgliedern der Landesregierung zustehenden Wirkungskreises bestimmte Geschäftsstücke seiner Genehmigung vorbehalten oder bestimmte Geschäfte mit Zustimmung des Landeshauptmannes ganz an sich ziehen.
- (4) Er nimmt an den Sitzungen der Landesregierung mit beratender Stimme teil.

In Kraft seit 27.04.1999 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at